

Buchbesprechungen

1. Philosophie/Philosophiegeschichte

FRANCISCO DE VITORIA, *De lege. Über das Gesetz*. Herausgegeben, eingeleitet und ins Deutsche übersetzt von *Joachim Stüben*. Mit einer Einleitung von *Norbert Brieskorn* (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit. Texte und Untersuchungen: Reihe 1, Texte; Band 1). Stuttgart-Bad Cannstatt: fromann-holzboog 2010. LIX/260 S., ISBN 978-3-7728-2503-3.

1526 übernahm Francisco de Vitoria OP (1483–1546) den Ersten theologischen Lehrstuhl in Salamanca, den er bis zu seinem Tod innehatte. De Vitorias Aufgabe bestand in regulären Vorlesungen (*lecturae*), in denen er die S. th. des Thomas von Aquin kommentierte, und in Spezialvorlesungen (*relectiones*) zu bestimmten Themen, z. B. zum Völker- und Kriegsrecht. Von den 154 Vorlesungen, die de Vitoria (= V.) im Studienjahr 1533/34 über die *Prima secundae* hielt, bringt der vorliegende Bd. den lateinischen Text und eine deutsche Übersetzung der Vorlesungen 121–139, die sich mit den *Quaestiones* 90 bis 108, dem sog. Lex-Traktat, befassen. Textgrundlage ist der 1952 veröffentlichte *Codex Ottobonianus Latinus* 1000, der offensichtlich auf eine studentische Mitschrift zurückgeht. Stüben (= St.) weist darauf hin, dass es in der Vatikanischen Bibliothek noch eine weitere Handschrift gibt. „Diese lag und liegt dem Übersetzer in keiner Transkription vor und musste daher unberücksichtigt bleiben. [Es ist damit zu rechnen], dass in einigen Jahren eine bessere Textfassung [...] zur Verfügung stehen wird“ (XLVI).

V. folgt dem Aufbau der *Summa* und erläutert Artikel für Artikel. Seine Kommentierung sei exemplarisch anhand einiger Artikel zur *lex naturalis* dargestellt. q.91a.2 fragt: „Gibt es in uns ein natürliches Gesetz?“ Thomas antwortet: Das natürliche Gesetz ist „das Licht der natürlichen Vernunft, durch das wir unterscheiden, was gut und schlecht ist“; durch das natürliche Gesetz haben wir teil am ewigen Gesetz. V.s kurzer Kommentar hebt hervor: Das Urteil, das sagt, dieses sei zu tun, „verpflichtet nicht von sich aus, sondern nur, insoweit es sich vom ewigen Gesetz herleitet“ (*non obligat de se, nisi in quantum derivatur a lege aeterna*). Thomas betont, dass das natürliche Gesetz Erkenntnisgrund für das ewige Gesetz ist. Dagegen hebt V. hervor, dass das ewige Gesetz Geltungsgrund für das natürliche Gesetz ist; die Frage, wie wir das ewige Gesetz erkennen, bleibt bei ihm offen.

„Enthält das natürliche Sittengesetz mehrere Vorschriften oder nur eine?“ (q.94 a.2). Die Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes, so Thomas, sind in sich einsichtige Prinzipien (*principia per se nota*). Das oberste praktische Prinzip lautet, das Gute sei zu tun und das Schlechte zu meiden. Was gut ist, erkennt die Vernunft aufgrund der natürlichen Neigungen, so dass die Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes den natürlichen Neigungen entsprechen. Das Argument des Thomas gebraucht keine theologischen Prämissen; aufgrund der natürlichen Neigungen erkennt die Vernunft praktische Prinzipien, die *in sich* einsichtig sind. Im Unterschied zu Thomas setzt V. die Existenz und bestimmte Eigenschaften Gottes voraus. Wenn der Gegenstand der natürlichen Neigung nicht gut wäre, würde Gott, der mir diese Neigung gegeben hat, mich täuschen; die natürliche Neigung kann sich nicht auf Schlechtes richten, weil Gott sie mir gegeben hat.

„Kann das natürliche Sittengesetz geändert werden?“ (q.94 a.5). Es kann ihm, so unterscheidet Thomas, etwas hinzugefügt werden. Aber kann es auch in der Weise geändert werden, dass eine Vorschrift des Naturgesetzes ihre Geltung verliert? Thomas unterscheidet zwischen den unveränderlichen ersten Prinzipien und den aus ihnen abgeleiteten Folgerungen. Die Folgerungen gelten in den meisten Fällen; aufgrund besonderer Umstände kann hier das natürliche Sittengesetz jedoch in wenigen Einzelfällen geändert werden. So ist ein in Verwahrung gegebenes Gut im Allgemeinen zurückzugeben, aber z. B. nicht eine Waffe, wenn man weiß, dass damit ein Verbrechen verübt werden soll. V. verweist nicht auf diese außergewöhnlichen Umstände, sondern auf die

Tatsache, dass die Folgerungen aus den Prinzipien nicht in demselben Grad einsichtig sind wie die Prinzipien selbst (vgl. q.94 a.4c.) Er unterscheidet nicht zwischen der Frage, ob eine Vorschrift geändert wird, und der Frage, ob sie bekannt sei. „Andere Inhalte, die nicht die ersten Grundsätze sind, können sehr wohl verändert werden, so z. B. dass man mehrere Frauen hat, was dem Gesetz der Natur widerspricht, denn das ist so nicht allen bekannt. Der Zweck der Ehe besteht in der Zeugung der Nachkommenschaft.“ Mehrere Frauen zu haben widerspricht diesem Zweck zwar nicht „unmittelbar“ (*directe*), aber doch „irgendwie“ (*aliquo modo*), „denn zwei Frauen werden besser von zwei Männern als von einem schwanger“ (41). Ausdrücklich geht V. auf die zweite Objektion des Thomas ein: Die Tötung eines Unschuldigen, Diebstahl und Ehebruch sind gegen das natürliche Sittengesetz; dennoch gibt es, wie das Alte Testament zeigt, Fälle, wo Gott diese Handlungen befohlen hat. „Gott ist der Herr über Leben und Tod“, so referiert V. zustimmend die Antwort des Thomas, „und der Herr aller Dinge“ (43). Ausführlich wird die Frage dieser Dispensen behandelt im Kommentar zu q.100 a.8, wo V. zu dem Ergebnis kommt, wahrscheinlicher (*probabilior*) sei die Meinung des Thomas, dass die Gebote des Dekalogs nicht durch eine Dispens geändert werden können; dennoch sei auch die Meinung des Scotus wahrscheinlich (*probabilis*), Gott könne zwar nicht von den Geboten der ersten, wohl aber von denen der zweiten Tafel dispensieren (117; vgl. 107).

Eine Anmerkung zur Übersetzung: In q.94 a2 spricht Thomas von den „*principia per se nota*“, und er verweist auf die Unterscheidung des Aristoteles (Anal.post. 71b33–72a1) zwischen dem, was an sich (*secundum se*) und dem, was für uns (*quoad nos*) „*per se notum*“ ist. St. übersetzt: „Aber, so sagt Aristoteles im Buch der *Posteriora*, uns und der Natur sind nicht dieselben Grundsätze deutlich“ (37–39). Das lateinische *notum* ist die Übersetzung des griechischen *gnōrimon*, das von Aristoteles meistens im Komparativ gebraucht wird; die übliche deutsche Übersetzung (Rolfes, Detel) ist *bekannt*, die englische (Mure, Ross) *known*. Der Komparativ drückt eine epistemische Abhängigkeit aus; das Bekanntere ist der Erkenntnisgrund für das weniger Bekannte. Das *per se notum* ist das in sich Einsichtige, dessen Wahrheit keiner Begründung bedarf, das aber selbst als Grund für andere Aussagen dienen kann. Die Übersetzung „deutlich“ bringt diese epistemische Abhängigkeit nicht zum Ausdruck.

Der Bd. beginnt mit einer „Zusammenfassung“ auf Deutsch, Englisch und Spanisch. Dem Inhaltsverzeichnis folgt eine Übersicht über den Quellentext, d. h. die kommentierten Quästionen und Artikel. Die „Einleitung“ von Norbert Brieskorn betont u. a., V.s Anliegen sei weniger theoretischer als juristisch-praktischer Natur; es zeichne sich eine Verrechtlichungstendenz ab. – Die „Vorbemerkungen des Übersetzers“ gehen, wie bereits die „Einleitung“, auf V.s Leben und Werk und den Lex-Traktat des Thomas ein; sie setzen sich kritisch mit vorliegenden Ausgaben und Übersetzungen auseinander. Die Königsdisziplin nicht nur für V., sondern für alle Vertreter der Schule von Salamanca, so die wichtige allgemeine Charakterisierung, „war und blieb“ die Theologie. „In ihrem Licht wurden alle Probleme betrachtet und hermeneutisch angegangen“ (L). Gott sei „der Urheber der Natur wie auch der naturrechtlich begründeten Gemeinwesen sowie der zugehörigen politischen Vollmachten“ (LVI). Ob V. einer der Väter des internationalen Rechts ist, sei unter den Fachleuten strittig. Wichtig für die Wirkungsgeschichte ist die Frage, welchen Einfluss V. auf Grotius hatte. V. dürfe nicht einfach als Grotius’ „Ideengeber“ (LIII) angesehen werden. Er sei nur eine, wenn auch eine wichtige Quelle unter vielen anderen. Von der Rezeption im zweiten Drittel des 16. bis zum Ende des 17. Jhdts. sei eine zweite zu unterscheiden, die im späten 19. Jhd. einsetzt und bis heute fort dauert. Die gegenwärtige protestantische Theologie bringe Vitoria wenig Interesse entgegen.

Der „Anhang“ bringt einen textkritischen Apparat; offensichtliche Fehler der Druckfassung wurden korrigiert; an einigen Stellen hat der Übersetzer „aufgrund kontextueller Überlegungen Konjekturen vorgenommen“ (XLVI). Ein besonderes Anliegen des Herausgebers sind die ausführlichen Anmerkungen; sie zitieren (und übersetzen teilweise) die von V. benutzten Quellen. Das Stellenregister verzeichnet die biblischen und die außerbiblischen Quellen, die Bibliografie die benutzten Editionen und eine Auswahl der Sekundärliteratur; es folgen ein Sach- und ein Personenregister. F. RICKEN S. J.